

I - Vorstellung des französischen Sozialversicherungssystems

■ Wie funktioniert das französische Sozialversicherungssystem⁽¹⁾ ?

Die Sécurité sociale ist die gesetzliche französische Sozialversicherung. Arbeitnehmer und Studenten bezahlen einen Versicherungsbeitrag und erhalten dafür ärztliche Behandlung und Erstattung der ausgelegten Kosten.

Um in Frankreich eine Aufenthaltsgenehmigung zu bekommen, sind ein gültiger Aufenthaltstitel sowie ein Sozialschutz zur Erstattung der Krankheitskosten erforderlich.

1. Teil - Krankenversicherung für Studenten : der Beitritt ist obligatorisch

Die Studentenkrankenkasse gehört zur französischen Sozialversicherung. Während Ihres Aufenthalts in Frankreich ermöglicht die Mitgliedschaft eine (vollständige oder teilweise) Erstattung der Ihnen im Krankheitsfall entstehenden Kosten (ärztliche Untersuchung und Behandlung, Krankenhausaufenthalt, Arzneimittel). Diese Absicherung ist für alle in Frankreich Studierenden obligatorisch. Der Jahresbeitrag beträgt pauschal 198 €* (Für Stipendiaten der französischen oder einer ausländischen Regierung ist diese Versicherung kostenlos). *Preis 2009/2010

2. Teil - Die Zusatzkrankenkasse: Für eine bessere Erstattung der Krankheitskosten

Neben der gesetzlichen Sozialversicherung schließen die Franzosen immer häufiger eine zusätzliche Versicherung bei einer Zusatzkrankenkasse ab. Der auf diese Weise Versicherte kann im Krankheitsfall mit der Erstattung sämtlicher Ausgaben rechnen, während die gesetzliche Krankenkasse nur einen Teil erstattet.

Beispiel : Eine Arztbesuch kostet Sie 22 €. Von diesen 22 € erstattet die gesetzliche Krankenkasse lediglich 14,40 € ; der restliche Betrag wird von der Zusatzkrankenkasse erstattet. (Bis auf 1 €, der weder von der Krankenkasse noch von den Zusatzkassen erstattet wird.)

Um die Erstattungen der gesetzlichen Sozialversicherung zu ergänzen, wird der Abschluss einer zusätzlichen Gesundheitsversicherung empfohlen.

II- Gebrauchsanleitung : Beitritt, Erstattung usw.

■ Welche Leistungen werden erstattet ?

- **Ärzte** : In Frankreich können Sie Ihren Arzt frei wählen. Die Konsultationskosten der Kassenärzte - d.h.: die mit der Sozialversicherung zusammenarbeiten - richten sich nach einer Tabelle, in der die Erstattung festgesetzt ist. In Frankreich kostet eine Konsultation bei einem Arzt für Allgemeinmedizin 22 €, bei einem Facharzt (Haut-, Frauen-, Augenarzt usw. 28 - 49 €* ; (Hausbesuche liegen höher).

- **Notdienst und Krankenhaus** : Im Notfall können Sie, nachdem Sie unter der Telefonnummer 15 den Notdienst (SAMU = service ambulancier d'aide médicale d'urgence / Krankenwagen für den ärztlichen Notdienst) verständigt haben, in ein Krankenhaus eingeliefert werden. Die Kosten dafür richten sich nach Art und Umfang der Leistungen; sie wurden mit der gesetzlichen Krankenkasse festgelegt und werden von ihr erstattet.

- **Arzneimittel** : Die Medikamente müssen von ihrem behandelnden Arzt verschrieben werden. Damit die Kosten hierfür erstattet werden können, müssen Sie das ärztliche Rezept dem Apotheker vorlegen. Achtung: Bestimmte Medikamente, die als so genannte „Komfort-Medikamente“ bezeichnet werden, werden nicht vergütet.

*Gültige Tarife ab Juli 2007

Beispiel : Wenn man sich den Knöchel verstaucht, kann das u.U. eine teure Sache werden !

Leistung	Ausgaben	Übernahme Krk.	Erstattung Krk.
Konsultation beim Facharzt	28 €	70%	17,60 €*
Röntgen	61 €	70%	42,70 €
Apotheke	40 €	65%	26,00 €
Heilgymnastik	133 €	60%	79,80 €
Insgesamt	262 €		167,10 €

Ohne Abschluss einer Zusatzversicherung bei den **Réseau National des Centres 617**, würde man 94,90 € selbst tragen müssen. *1 Euro wird einbehalten



■ Wer wird in die Studentenkrankenkasse der Sécurité sociale aufgenommen ?

- Sie sind, unter 28 sind.
 an einer Hochschule immatrikuliert sind, die von der Sécurité Sociale anerkannt ist.
 sich zu einem Studium oder Universitätspraktikum von mehr als 3 Monaten in Frankreich aufhalten.



In diesen Fällen müssen Sie der Sécurité sociale beitreten



■ Wie meldet man sich bei der Versicherung an ?

Die Anmeldung sich direkt bei der Immatrikulation in der ausgewählten Hochschule an. Auf dem Immatrikulationsformular werden Sie nach Ihrem Sozialversicherungsträger (Centre payeur de Sécurité Sociale) gefragt : An dieser Stelle tragen Sie bitte eine Sozialversicherungsstelle **Centres 617** (per Internet oder in Ihren Anmeldeunterlagen). Das Anmeldeverfahren kann von der einen zur anderen Hochschule etwas differieren.

• Anmeldung in der Universität :

Auf dem Immatrikulationsformular kreuzen Sie bitte **Centres 617** in der Spalte "Sécurité sociale étudiante" an.

• Anmeldung ohne PC :

Auf der Formular Cerfa 1205 tragen Sie bitte **Centres 617** centre 617 in die Spalte „section locale universitaire choisie“ ein. (Bewahren sie die 3. Seite dieses Dokuments als Beweis Ihres Beitritts für sich auf.)

Daraufhin müssen Sie mit den von der Verwaltung Ihrer Einrichtung ausgehändigten Anmeldungsnachweisen zu Ihrer Sozialversicherungsstelle **Centres 617**. Diese übermittelt Ihnen dann einen Beitrittsnachweis mit Ihrer Sozialversicherungsnummer, mit der Sie die Erstattung Ihrer Gesundheitskosten erhalten und von der direkten Kostenübernahme durch die Krankenkasse profitieren können. Diese Sozialversicherungsnummer muss sorgfältig aufbewahrt werden, denn sie ist für Ihre Identifikation durch die Behörden erforderlich.

Mit dieser Karte können Sie nichts bezahlen, sie ermöglicht Ihrer zuständigen Sozialversicherungsstelle **Centres 617** jedoch, das vom Arzt ausgefüllte Behandlungsblatt (mit Kostenaufstellung) schneller zu bearbeiten und innerhalb von 48 Stunden zu erstatten. Wenn die endgültige Sozialversicherungsnummer Ihnen nicht sofort zugeteilt werden kann, erhalten Sie eine Beitrittsbestätigung als Nachweis, dass Sie versichert sind.

■ Sonderfälle :

Studierende, die aus einem Land der Europäischen Union kommen und einen Austausch mit einer französischen Institution durchführen, brauchen keinen Sozialversicherungsbeitrag zu leisten. Sie müssen aber den europäischen Krankenversicherungsausweis besitzen, den sie sich bei ihrer Heimatkrankenkasse ihres Herkunftslandes beschaffen können. Studierende aus Quebec brauchen keinen Sozialversicherungsbeitrag zu leisten, wenn sie das Formular SE401Q102 BIS vorlegen können. Wenn sie an einem Universitätsaustausch teilnehmen, gilt für sie das Formular SE401Q106.

■ Sie können uns erreichen unter :

Internet-Adresse : www.secuetudiante617.fr

